

Antrag auf Gewährung einer Förderung

im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1987, Nr. 27
„Außerordentliche Maßnahmen für gewerbliche Industrie-, Handwerks-, Handels- und
Dienstleistungsbetriebe sowie für Gaststätten in Katastrophengebieten“

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben)	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

Als PEC übermitteln:
tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Nachname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin des Unternehmens:

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

Ausgeübte Tätigkeit:

im Bereich Tourismus.

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

IBAN

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Der Antragsteller ersucht, aufgrund der am durch

erlittenen Schäden, um eine Beihilfe im Sinne des Landesgesetzes Nr. 27/1987 in geltender Fassung, für einen geschätzten Gesamtbetrag von Euro und erklärt Folgendes im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- dass er/sie für dieselben zulässigen Initiativen und Ausgaben bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt hat. Im gegenteiligen Fall wird die entsprechende Förderung als Einnahme erklärt und sie wird von der gemäß diesen Kriterien zum Beitrag zugelassenen Kostensumme abgezogen.
Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 4. Januar 1968, Nr. 15 strafrechtlich verfolgt;
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein) und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden muss.
Bei Bezahlung mit Modell F23 muss dieses dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen;
- Anzahl der Personen, die durchschnittlich im letzten Geschäftsjahr im Unternehmen beschäftigt waren:

Inhaber/Gesellschafter (die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben)

Angestellte/Mitarbeiter (ohne Lehrlinge und Auszubildende)

Insgesamt

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- dass der Beitragsantrag ohne Unterschrift ungültig ist;
- die im obgenannten Landesgesetz Nr. 27/1987 enthaltenen Vorschriften, unter denen besonders Artikel 2, Absatz 2 „[...] Die Wiederaufbauarbeiten müssen **innerhalb von 24 Monaten** nach der Gewährung der Beihilfe beendet sein. Sollten die zuständigen Landesämter nach Ablauf der genannten Frist feststellen, dass die Vorhaben nicht oder nur teilweise durchgeführt worden sind, werden die ausgezahlten Beihilfen mit Dekret der zuständigen Landesämter widerrufen oder herabgesetzt; die entsprechenden Beträge werden im Sinne des kgl.D. vom 14. April 1910, Nr. 639, wieder eingebracht, und Artikel 2, Absatz 8: „Sind die Schäden durch Versicherung gedeckt oder werden sie aufgrund anderer Rechtstitel vergütet, so muss das begünstigte Unternehmen die Beihilfe für den Teil zurückerstatten, die nicht mehr im vorgeschriebenen Verhältnis zum tatsächlichen ungedeckt gebliebenen Schaden steht.“;
- dass die Begünstigten verpflichtet sind, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Rentenvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind, andernfalls wird die gesamte Förderung widerrufen.

VERZEICHNIS DER ERLITTENEN SCHÄDEN:

Bitte die in den beiliegenden Bestandsaufnahmen/Schätzungen/Gutachten erklärten Schadensbeträge angeben, mit folgender Unterteilung:

Beschreibung	Betrag in Euro
Bauwerke	
Einrichtung	
Ausstattung und Anlagen	
Waren und Produkte	
Lagerbestände von Materialien, Brennstoffen und Waren	
die von den Beschäftigten zur Wiederaufnahme des Betriebes geleistete Arbeit	
Absicherungs- und Befestigungsmaßnahmen	
Gesamtbetrag	

VERSICHERUNGSPPOSITION:

Die Schäden sind durch Versicherung gedeckt oder sie werden aufgrund anderer Rechtstitel vergütet (Zutreffendes ankreuzen):

JA NEIN

Zugelassener Schadensersatz von der Versicherungsgesellschaft oder Vergütungen aufgrund anderer Rechtstitel: (insgesamt Euro.

Falls der Schadensersatz von Seiten der Versicherungsgesellschaft nicht genau bestimmt ist, werden die Beihilfen – wenn vorgesehen – nur nach Vorlegung einer Bankbürgschaft gleichen Betrages ausgezahlt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Schadensabwicklung von den von der Versicherung oder aufgrund anderer Titel erstatteten Betrag bekanntzugeben und den Teil des Beitrages zurückzuerstatten, der den gedeckten Schaden betrifft.

BEIZULEGENDE ANLAGEN (sie bilden ergänzenden Bestandteil dieses Gesuches):

- Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters;
- Beeidigter technischer Bericht und/oder Schadensschätzung/en;
- Erklärung der Versicherungsgesellschaft (obligatorisch nur bei Versicherungsdeckung);
- Fotos/Unterlagen der erlittenen Schäden;
- Amtliches Protokoll betreffend den Katastrophenfall (Bürgermeister, Feuerwehr, Carabinieri, usw.), wenn verfügbar;
- Eventuelle andere Unterlagen (Inventarverzeichnisse, Ein- und Ausgangsregister der Lagerbuchhaltung, usw.)

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 22. Oktober 1987, Nr. 27 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind. Durch die Unterschrift wird auch die Zustimmung für die Bearbeitung der sensiblen Daten gegeben.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)